Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Nord

DGB Nord · Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

9. Dezember 2024

Laura Pooth
Vorsitzende
DGB Bezirk Nord

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

Telefon: 040 607766122

laura.pooth@dgb.de

Stellungnahme des DGB Nord zum Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, zur Überleitung des Personals für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit und zur Änderung der Behördenbezeichnung des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Hesse,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, zur Überleitung des Personals für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit und zur Änderung der Behördenbezeichnung des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein. Da der staatliche Arbeitsschutz für uns und unsere Mitgliedsgewerkschaften als Interessensvertretungen abhängig Beschäftigter eine herausragende Bedeutung hat, nehmen wir diese Gelegenheit gerne wahr. Dabei legen wir einen besonderen Schwerpunkt auf die Folgen für die Beschäftigten der staatlichen Arbeitsschutzbehörde.

Vorbemerkung

Als die staatliche Arbeitsschutzbehörde 2008 bei der Unfallkasse Nord ausgegliedert wurde, gehörten wir zu den entschiedensten Kritiker*innen dieser politischen Entscheidung. Mit dem vorliegenden Gesetz wird dieser Sonderweg Schleswig-Holsteins nun beendet und der staatliche Arbeitsschutz wieder unter die unmittelbare Zuständigkeit einer Landesbehörde gestellt.

Mit diesem Schritt wird den gesetzlichen Vorgaben zu Organisation des staatlichen Arbeitsschutzes (ArbSchG und GG) Rechnung getragen. Die Wiedereingliederung in die obere Landesbehörde ist zudem eine wesentliche Voraussetzung, um die zukünftige Erreichung der ab 2026 gesetzlich vorgeschriebenen Besichtigungsquote für Betriebsstätten erreichen zu können.

Die Umbenennung des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein in Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit ist folgerichtig. Damit

Stark in Arbeit.

werden auch nach außen die gestiegene Bedeutung des Arbeitsschutzes und die staatliche Verantwortung für die Kontrolle und Durchsetzung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz betont. Zudem ist die neue Landesbehörde auf diese Weise als zentrale Ansprechstelle in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowohl für Beschäftigte und ihre Interessensvertretungen als auch für Unternehmen deutlich erkennbar.

Die Namensänderung ist aber auch ein wichtiges Zeichen gegenüber den Mitarbeitenden der staatlichen Arbeitsschutzbehörde, die bisher bei der Unfallkasse Nord beschäftigt waren und ihre Arbeit zukünftig im Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit fortführen sollen.

Kosten und Einsparpotentiale

In der Gesetzesbegründung wird auf die Einsparpotentiale der Neustrukturierung des staatlichen Arbeitsschutzes verwiesen. Anders als der Gesetzgeber sehen wir etwaige finanzielle Einsparungen bei diesem Schritt jedoch nicht als tragbaren Begründungszusammenhang. Schließlich wird in der Gesetzesbegründung (S. 4, D. Kosten und Verwaltungsaufwand) eingeräumt, dass aufgrund des fehlenden Einblicks in die genauen Personal- und Besoldungsstrukturen die Kosten der Ausgründung noch nicht genau beziffert werden können. Mittel für Altersrückstellungen und Rücklagen für Versorgungsansprüche, die im Rahmen der Wiedereingliederung von der Unfallkasse Nord zurückerstattet werden, stellen kein Einsparpotentiale dar, weil sie sich auf berechtigte Ansprüche von Angestellten und Beamten begründen, denen das Land auch zukünftig verpflichtet ist.

Auswirkungen auf die Besichtigungsquote

Die ab 2026 geltende Besichtigungsquote von 5% lässt sich nicht allein durch eine Umstrukturierung des staatlichen Arbeitsschutzes erfüllen, sondern nur durch einen entsprechenden Personalkörper. Genehmigungsverfahren sind im Wesentlichen durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen vorgegeben. Entscheidend wird also unseres Erachtens sein, wie es gelingt die Beschäftigten der staatlichen Arbeitsschutzbehörde von der Unfallkasse Nord zum Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit zu überführen und den Personalaufwuchspfad auch in der Zukunft fortzusetzen.

Übergang der Tarifbeschäftigten

Der möglichst reibungslose Übergang der Beschäftigten der staatlichen Arbeitsschutzbehörde ist eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen dieser Neustrukturierung. Deshalb ist es aus unserer Sicht zwingend notwendig eine individuelle finanzielle Schlechterstellung zu vermeiden. Der Übergang der Tarifbeschäftigten wird in § 2 geregelt.

Wegen der Jahressonderzahlung ist ein Übergang im laufenden Jahr grundsätzlich negativ für die Beschäftigten, da die Anspruchshöhe (100% BG-AT für alle Entgeltgruppen) zwischen BG-AT und TV-L unterschiedlich hoch ist.

Stark in Arbeit.

Abs 2 a.a.O. stellt klar, dass es zu Einkommenseinbußen auf mehrere Jahre kommen wird, da die hier nicht näher benannte „Zulage“ mit künftigen Tariferhöhungen verrechnet werden soll. Daraus würde sich eine Abkoppelung von der allgemeinen Entgeltentwicklung ergeben.

Im Abs. 5 a.a.O. wird klargestellt, dass es sich um einen Betriebsübergang handelt. In diesem Fall wären jedoch die bisher geltenden tariflichen Regelungen für mindestens ein Jahr nach Übergang weiter anzuwenden. Ob die Möglichkeit für Stufenvorwegnahmen dies gewährleisten kann, ist allerdings fraglich, zumal diese auf zukünftige Tariferhöhungen angerechnet werden sollen. Dies ist jedoch nicht nachvollziehbar, weil es sich in diesem Fall nicht um eine Zulage, sondern um einen in der TV-Entgeltordnung festgelegten Entgeltsbestandteil handelt.

Der § 4 kann unseres Erachtens erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist zum Betriebsübergang greifen. Andernfalls könnte hier eine Verletzung der Datenschutzrechte der betroffenen Beschäftigten vorliegen (Recht auf informationelle Selbstbestimmung).

Fazit

Grundsätzlich befürworten wir den Schritt zur Neustrukturierung des staatlichen Arbeitsschutzes in Schleswig-Holstein. Dieser Schritt lässt sich mit gesetzlichen Vorgaben und einer Stärkung der landespolitischen Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz begründen. Angesichts der enormen sozial- und arbeitsmarktpolitischen Bedeutung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sollten etwaige Einsparpotentiale – die auch noch gar nicht genau beziffert werden können – eine untergeordnete Rolle spielen. Vielmehr gilt es einen reibungslosen Übergang des erfahrenen Fachpersonal und den weiteren Personalaufwuchs sicherzustellen. Dazu ist es zwingend erforderlich, eine Schlechterstellung beim Personalübergang zu vermeiden. Die Bemühung dieses Ziel zu erreichen, ist im vorliegenden Gesetzesentwurf erkennbar, wir sehen jedoch an einigen Stellen noch Verbesserungsbedarf.

Wir bedanken uns noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marco Kiepke

Stark in Arbeit.